

Mittelstands-Forum, Systems 2005
Rechtliche Grundlagen zum
Datenzugriff der Finanzverwaltung
25. Oktober 2005

Agenda

1. Compliance
2. GDPdU
3. Aufgaben/Themen

Compliance – rechtliche Grundlagen

- Gesetze
 - §§ 145-148 Abgabenordnung
 - §§ 238-329 HGB
- Verordnungen
 - GoBS
 - GDPdU
- Laufende Rechtspflege
- Rechnungslegungsstandards
 - IDW RS FAIT 1 (IT-Gestützte Rechnungslegung)
 - IDW RS FAIT 3 (Ordnungsmäßigkeit bei elektronischer Archivierung)
- Prüfungsstandards
 - IDW PS 330 (IT)
 - IDW PS 331 (Outsourcing)
 - IDW PS 880 (Softwaretestate)
- Andere Standardsetter
 - AWW (Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e.V.)
 - BITKOM

Compliance - Ordnungsmäßigkeit

Vollständigkeit – sämtliche Geschäftsvorfälle müssen lückenlos aufgezeichnet werden

Richtigkeit – die Transaktionen müssen inhaltlich zutreffen abgebildet werden

Zeitgerechtigkeit – Buchungen müssen zeitnah erfolgen und der richtigen Buchungsperiode zugeordnet werden

Ordnung – Darstellung in zeitlicher und sachlicher Zuordnung

Nachvollziehbarkeit – Die Abwicklung der Geschäftsvorfälle ist transparent und reproduzierbar.

Unveränderlichkeit – nachträgliche Änderungen sind ausgeschlossen

Compliance - Sicherheit

Vertraulichkeit – Unbefugte können nicht auf Informationen zugreifen

Integrität – Systeme und Daten stehen vollständig und richtig zur Verfügung

Verfügbarkeit – IT-System steht funktionsfähig bereit, wenn benötigt

Autorisierung – Nur Berechtigte können die in einem System vergebenen Rechte wahrnehmen

Authentizität – Die Zuteilung Geschäftsvorfall – Verursacher ist eindeutig

Verbindlichkeit – Transaktion kann vom Veranlasser nicht abgestritten werden.

Verfahrensdokumentation

Einsatzbedingungen

Physischer und logischer Zugriffsschutz

Belegerfassung

- Aufbereitung
- Scan
- Kontrolle

Wiederauffindbarkeit (Indizierung)

Dauerhafte Speicherung

Administration

Vorgehen bei Systemänderungen

GDPdU - Begriffliches

- Grundsätze zum Datenzugriff und der Prüfbarkeit digitaler Unterlagen
- Konkretisierung der Neuerungen der Änderungen in der Abgabenordnung
- BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001
- Präzisierung der BMF-Position u.a. in „Fragen und Antworten“ (www.bundesfinanzministerium.de)

GDPdU - Überblick

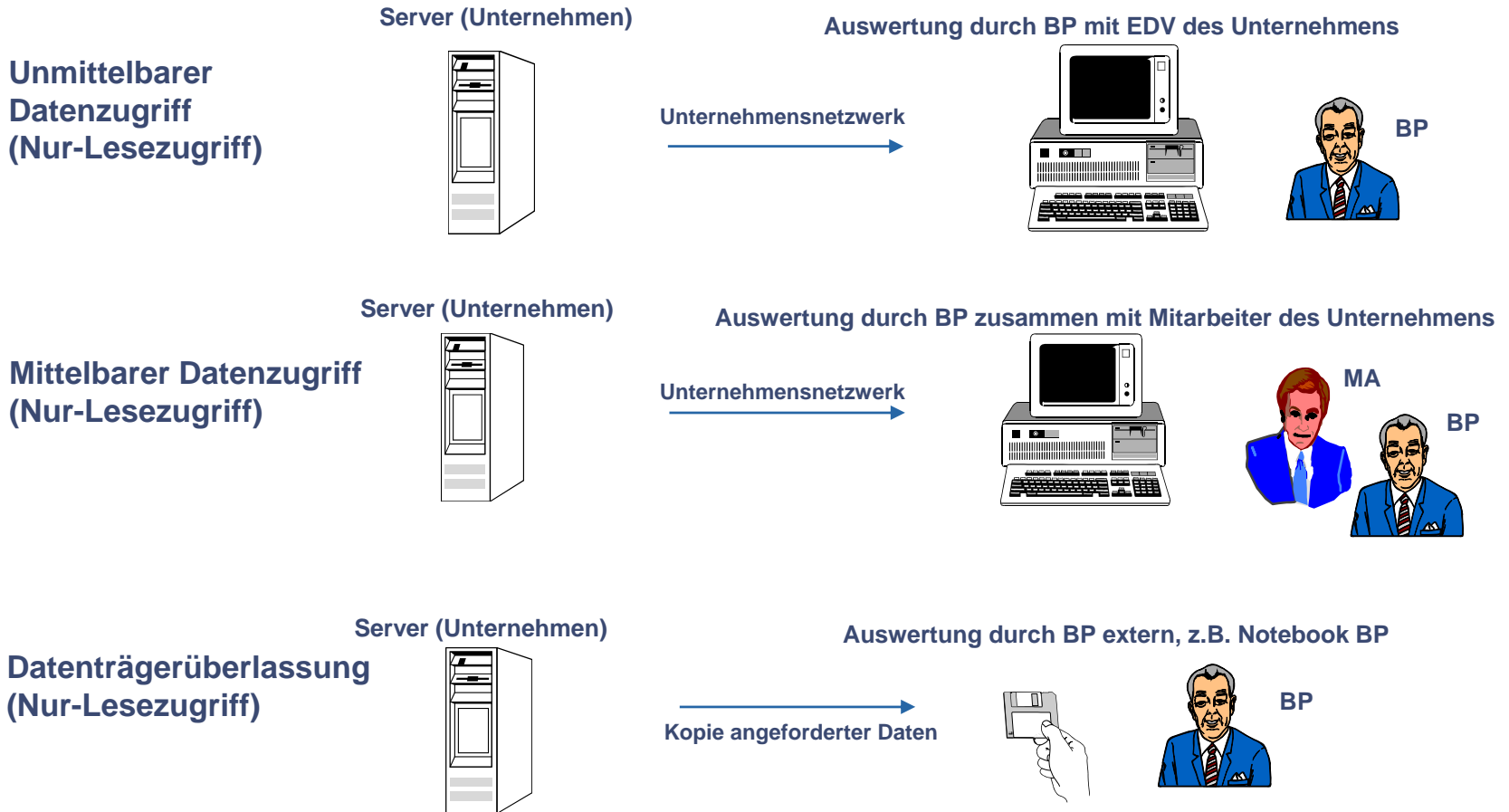
Im Rahmen einer Außenprüfung hat die Finanzbehörde ab 1.1.2002 das Recht:

- Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen,
- die maschinelle Auswertung der Daten nach ihren Vorgaben zu verlangen,
- die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt zu bekommen,

wenn die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt wurden.

(§ 147 Abs. 6 Satz 1, 2 AO)

Datenzugriff



Fernabfrage Online und eigenmächtiges Herunterladen von Daten sind unzulässig

Altdaten

Vor dem 1.1.2002 **archivierte** Daten

- Es besteht keine Pflicht, dem Steuerprüfer eine elektronische **Auswertung** zu ermöglichen, wenn dies mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist.
- Nicht erforderlich ist daher:
 - Das Vorhalten veralteter Systeme
 - Eine nochmalige Einspeisung alter Daten in das DV-System
 - Bisher nicht maschinell auswertbare Daten (z.B. Mikrofilm) maschinell auswertbar machen
- Die **Lesbarkeit** muss jedoch während der ganzen Aufbewahrungsfrist sichergestellt sein.

Archivierung ab 2002

Ab dem 1.1.2002 archivierten Daten

- Die maschinelle Auswertbarkeit und Lesbarkeit ist sicherzustellen
- Im Falle eines Systemwechsels ist es nicht erforderlich, die alte Hard- und Software vorzuhalten
- Die Auswertbarkeit darf in quantitativer und qualitativer Hinsicht nicht eingeschränkt sein
- Diskutierte Lösungsmöglichkeit ist das „auswertbare Archiv“ – IDEA Client

GDPdU - Aspekte

- Der Betriebsprüfer bestimmt die Zugriffsart – auch kumulativ!
- Migration oder Archivierung darf die Auswertungsmöglichkeiten nicht einschränken.
- Steuerpflichtiger ist verantwortlich für die Bereitstellung der steuerlich relevanten Daten -> keine definierte Abgrenzung.
- Kein Verwertungsverbot für „zuviel“ herausgegebene Daten

E-Mails

- E-Mails können Bestandteil der vorzuhaltenden Daten sein.
- Beispiele: Kommunikation über Bewertungen, Reisekostenabrechnungen, strukturierte Daten

Schwierigkeiten

- Trennschärfe
- Organisation im Unternehmen
- Widersprüchliche Aussagen zu Emails in Textform
- Archivierung

Aufgaben/Themen

- Klassifizierung von Daten
 - Definition von Zugriffsprofilen
 - Definition von Datenumfängen für die Überlassung
 - Test
- Evaluierung von GDPdU-Aspekten bei Migrations- und Archivierungsprojekten
 - Zugriffe
 - Auswertungsmöglichkeiten
- Evaluierung steuerlicher Risiken
- Definition einer „GDPdU-Strategie (volle Kooperation, mehrstufiges Vorgehen, ...)

Datenarchivierung wird nicht nur für das
Finanzamt durchgeführt -
mit der „Elektronifizierung“ eröffnen sich
auch neue Möglichkeiten für
Datenauswertungen und Workflow